

**Stellungnahme des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des
Grundsatzes der Gleichbehandlung**

(BR-Drs. 329/06)

I) Vorbemerkung

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 220 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 25.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit behinderten Menschen und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte setzt sich dafür ein, Benachteiligungen behinderter Menschen im privaten Rechtsverkehr zu verhindern und zu beseitigen. Hinsichtlich der Verwirklichung dieses Ziels sieht der Bundesverband gesetzgeberischen Handlungsbedarf, weil Diskriminierungen im täglichen Zusammenleben nach wie vor in erheblichem Umfang vorkommen. Die Gesellschaft und mit ihr der Staat sind daher aufgefordert, durch wirksame, verhältnismäßige, aber auch abschreckende Sanktionen den Schutz vor Diskriminierungen zu gewährleisten und durchzusetzen.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte begrüßt deshalb nachdrücklich den vorgelegten Entwurf für ein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.

II) Im einzelnen:

Die nachfolgende Stellungnahme des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte beschränkt sich auf die Vorschriften, die für den von ihm vertretenen Personenkreis von besonderer Bedeutung sind.

Artikel 1 – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Dem vorgelegten AGG-Entwurf ist es im großen und ganzen gelungen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem zivilrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit und dem verfassungsmäßig gebotenen Benachteiligungsverbot herzustellen.

§ 19 Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot

Sehr zu begrüßen ist, dass der AGG-Entwurf über das Gemeinschaftsrecht hinausgehend auch das Merkmal der Behinderung in den zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz einbezieht und das Benachteiligungsverbot in § 19 Absatz 1 Nr. 2 AGG-Entwurf ausdrücklich auf zivilrechtliche Schuldverhältnisse erstreckt, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben. An diesen Regelungen ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren uneingeschränkt festzuhalten.

§ 20 Zulässige unterschiedliche Behandlung

§ 20 AGG-Entwurf führt exemplarisch einige Gründe auf, die eine unterschiedliche Behandlung aufgrund einer Behinderung rechtfertigen.

Absatz 1 Nummer 1

Von Bedeutung für behinderte Menschen ist hier insbesondere der in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführte Rechtfertigungsgrund, wonach eine unterschiedliche Behandlung zulässig ist, wenn sie der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient. Um Missbrauchsgefahren vorzubeugen, sollte dieser Rechtfertigungsgrund aus Sicht des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte enger gefasst werden. Denn häufig verbergen sich in der Praxis unter dem Deckmantel der vermeintlichen Gefahrenabwehr nicht nachvollziehbare Zugangsverbote für behinderte Menschen. Es sollte daher die in der Gesetzesbegründung dargelegte Intention des Gesetzes, willkürliche Gefahrenabwehrmaßnahmen auszuschließen, bereits im Gesetzestext selber deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte schlägt deshalb vor, die betreffende Vorschrift wie folgt zu formulieren:

„(..) 1. zur Vermeidung von Gefahren oder zur Verhütung von Schäden geeignet und erforderlich ist; (...)"

Absatz 2

§ 20 Absatz 2 AGG-Entwurf erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die unterschiedliche Behandlung behinderter Menschen bei der Begründung eines privatrechtlichen Versicherungsvertrages.

Privatrechtliche Versicherungen gewinnen mit der Reformierung des Sozialstaates und der Tendenz des Gesetzgebers, immer mehr Risiken zu „privatisieren“, zunehmend an Bedeutung. Für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen stellt sich in diesem Zusammenhang häufig das Problem, dass sie von privaten Versicherungen entweder überhaupt nicht oder nur mit unbezahlbaren Risikozuschlägen versichert werden. Behinderte Menschen, bei denen sich das zu versichernde Risiko verwirklicht, sind daher einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt.

Gleichwohl verkennt der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte nicht, dass es zu den Grundprinzipien der privatrechtlichen Versicherungswirtschaft gehört, Differenzierungen im Hinblick auf individuelle Risiken der Versicherten vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Ungleichbehandlung wegen des Merkmals der Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar.

Nicht zu befürworten ist es jedoch, dass der Gesetzentwurf den Versicherungen für die unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts (Satz 1) strengere Anforderungen abverlangt als für die unterschiedliche Behandlung wegen einer Behinderung (Satz 2). Menschen mit Behinderungen sehen sich beim Abschluss von Versicherungen immer wieder mit dem pauschalen Einwand konfrontiert, dass sie generell ein höheres Schadensrisiko darstellen. Statistisch belegen lässt sich dieses Risiko jedoch in der Regel nicht.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte spricht sich deshalb dafür aus, den Rechtfertigungsgrund des Satzes 1 auf das Merkmal der Behinderung zu erstrecken. Nur wenn aufgrund relevanter und genauer versicherungsmathematischer und statistischer Daten feststeht, dass eine Behinderung zu einer unterschiedlichen Risikobewertung führt, sollte die unterschiedliche Behandlung wegen einer Behinderung zulässig sein.

§ 23 Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte befürwortet, dass der Gesetzentwurf Regelungen enthält, die es Antidiskriminierungsverbänden ermöglichen, benachteiligte Personen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten bzw. zu unterstützen. Wünschenswert wäre es allerdings, den Verbänden im Rahmen des AGG darüber hinaus ein echtes Verbandsklagerecht einzuräumen, um strukturellen Diskriminierungsmechanismen wirksamer begegnen zu können.

Die Erfahrungen mit dem Verbandsklagerecht nach § 13 Behindertengleichstellungsgesetz und dem Klagerecht der Verbände nach § 63 SGB IX haben gezeigt, dass die Verbände nur selten und sehr umsichtig von ihren Befugnissen Gebrauch machen. Eine „Flut von Prozessen“ – die von manchen Kritikern des Gesetzentwurfs gerne heraufbeschworen wird – ist daher aus Sicht des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte nicht zu befürchten.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte teilt die Einschätzung vieler Verbände, dass die Wirkung des AGG eher in der Erhöhung der gesellschaftlichen Sensibilität für das Thema Antidiskriminierung als im juristischen Bereich liegt.

Artikel 3 - Änderungen in anderen Gesetzen

Absatz 10: Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (§ 36 SGB IX)

Es ist zu begrüßen, dass durch die Regelung klargestellt wird, dass die Regelungen des AGG auch im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben und über § 138 Absatz 4 SGB IX auch in Werkstätten für behinderte Menschen entsprechende Anwendung finden.

Düsseldorf, 27. Juni 2006